



Mai 2024

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Übersicht

Die Motion 22.3392 «Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen» wurde am 29. April 2022 von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) eingereicht. Sie beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass der Zugang zur beruflichen Ausbildung für abgewiesene Asylsuchende und Sans-Papiers erleichtert wird. Am 8. Juni 2022 wurde sie vom Nationalrat und am 14. Dezember 2022 vom Ständerat angenommen.

Der Bundesrat hat einen Entwurf zur Änderung von Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) im Hinblick auf die Umsetzung der Motion 22.3392 in die Vernehmlassung geschickt. Diese dauerte vom 21. Juni bis zum 12. Oktober 2023. Er schlägt vor, die Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs in der Schweiz von fünf auf zwei Jahre herabzusetzen und die Frist zur Einreichung des Härtefallgesuchs im Hinblick auf eine berufliche Grundbildung von einem auf zwei Jahre zu erhöhen. Die übrigen Zulassungsvoraussetzungen, die sich aus dem Asylgesetz (Art. 14 Abs. 2 AsylG), dem Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG) und der VZAE (Art. 30a Abs. 1 Bst. b–f und Abs. 2–3) ergeben, bleiben unverändert.

Während der Vernehmlassung führte das EJPD eine Informations- und Diskussionssitzung zur Härtefallregelung und zum Zugang zur beruflichen Grundbildung durch. Die Stellungnahmen der Sitzungsteilnehmer, die unabhängig von den schriftlichen Vernehmlassungsantworten sind, werden in einem separaten Kapitel (Ziff. 6) dieses Berichts zusammengefasst.

Insgesamt sind 75 Stellungnahmen eingegangen: 25 Kantone, vier politische Parteien, zwei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, vier Dachverbände der Wirtschaft und 34 weitere interessierte Kreise haben sich zur Vorlage geäußert. Ein Kanton (GR), ein Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SGV), die eidgenössischen Gerichte (BGer, BVGer) und ein Vertreter der interessierten Kreise (KKJPD) haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Im Wesentlichen stehen die Mehrheit der Kantone (17), zwei politische Parteien (Grüne Schweiz, SP), ein Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV), zwei Dachverbände der Wirtschaft (Travail.Suisse, SGB) und alle interessierten Kreise der Vorlage positiv gegenüber. Nur zwei Kantone, welche die Vorlage begrüßen, wünschen eine längere Mindestdauer des Schulbesuchs in der Schweiz. Dieser solle drei statt wie vorgeschlagen zwei Jahre dauern. Eine Mehrheit der übrigen Vernehmlassungsteilnehmer, welche die Vorlage unterstützen, wünschen eine Verlängerung der Frist für die Gesuchseinreichung auf fünf statt wie vorgeschlagen zwei Jahre sowie eine Praxisänderung in Bezug auf die erforderliche Aufenthaltsdauer.

Eine Minderheit der Kantone (7), zwei politische Parteien (FDP, SVP) und zwei Dachverbände der Wirtschaft (sgv, SAV) lehnen die Vorlage als Ganzes ab, da sie ein falsches Signal ausseude.

Darüber hinaus haben die Vernehmlassungsteilnehmer zahlreiche weitere Vorschläge zur allgemeinen Regelung und Behandlung von Härtefällen eingebracht.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens.....	4
3.	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse	5
4.	Zusammenfassung der wichtigsten Bemerkungen und Vorschläge im Rahmen der Vernehmlassung.....	6
5.	Wichtigste Ergebnisse und Vorschläge	9
5.1	Kantone.....	9
5.2	Politische Parteien	15
5.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	18
5.4	Eidgenössische Gerichte	20
5.5	Interessierte Kreise.....	20
6.	Zusammenfassung der Stellungnahmen an der Informations- und Diskussionssitzung vom 5. September 2023	28
7.	Verzeichnis der Eingaben.....	30

1. Ausgangslage

Die Motion 22.3392 «Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen» wurde am 29. April 2022 von der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) eingereicht. Sie beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass der Zugang zur beruflichen Ausbildung für abgewiesene Asylsuchende und Sans-Papiers erleichtert wird.

Der Bundesrat beantragte in seiner Stellungnahme vom 25. Mai 2022 die Ablehnung der Motion. Dies begründete er im Wesentlichen damit, dass er bereits in seinem Bericht vom 21. Dezember 2020 in Erfüllung des Postulats (18.3381) der SPK-N «Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers» geprüft hatte, ob eine Änderung von Artikel 30a VZAE erforderlich ist.

Der Nationalrat und der Ständerat haben die Motion am 8. Juni 2022 bzw. am 14. Dezember 2022 angenommen.

Der Bundesrat hat einen Entwurf zur Änderung von Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a E-VZAE vom 21. Juni bis zum 12. Oktober 2023 in die Vernehmlassung geschickt. Er schlägt vor, die Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs in der Schweiz von fünf auf zwei Jahre zu verkürzen und die Frist zur Einreichung eines Härtefallgesuchs von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz (Sans-Papiers) und von abgewiesenen Asylsuchenden im Hinblick auf eine berufliche Grundbildung von einem auf zwei Jahre zu verlängern. Die übrigen Zulassungsvoraussetzungen, die sich aus dem Asylgesetz (Art. 14 Abs. 2 AsylG), dem Ausländer- und Integrationsgesetz (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG) und der VZAE (Art. 30a Abs. 1 Bst. b–f und Abs. 2–3 und Art. 31 VZAE) ergeben, bleiben unverändert.

Während der Vernehmlassung organisierte das EJPD eine Informations- und Diskussionssitzung, die am 5. September 2023 stattfand. Die Stellungnahmen der Sitzungsteilnehmer werden unter Ziffer 6 zusammengefasst. Diese sind unabhängig von den schriftlichen Vernehmlassungsantworten.

2. Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005 (VIG; SR 172.061) wurde eine Vernehmlassung durchgeführt. Diese dauerte vom 21. Juni bis zum 13. Oktober 2023.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Das Verzeichnis der Eingaben findet sich in Kapitel 7. Für weitere Einzelheiten wird auf den Originalwortlaut der Stellungnahmen verwiesen.¹ Der Bericht zeigt, ob der Entwurf positiv oder zurückhaltend aufgenommen wurde (da Änderungen oder besondere Bemerkungen angebracht wurden) oder ob er abgelehnt wird. Bei Vernehmlassungsteilnehmern, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle vorgeschlagenen Änderungen akzeptieren mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen oder zu denen sie bestimmte Vorschläge einbringen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle vorgeschlagenen Änderungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

¹ Die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer sind verfügbar unter www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD.

3. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Insgesamt sind 75 Stellungnahmen eingegangen: 25 Kantone, vier politische Parteien, zwei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, vier Dachverbände der Wirtschaft und 34 weitere interessierte Kreise haben sich zur Vorlage geäußert.

Insgesamt begrüßen 15 Kantone die im Entwurf vorgesehenen Fristen (**AG, AI, BS, GE, JU, NE, OW, SG, SH, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH**). Zwei Kantone stehen der Vorlage positiv gegenüber, schlagen aber vor, die erforderliche Mindestdauer des Schulbesuchs in der Schweiz auf drei Jahre festzusetzen (**BL, LU**). Von den Kantonen, die den in der Vorlage vorgesehenen Fristen grundsätzlich positiv gegenüberstehen, melden sieben Vorbehalte an oder bringen Vorschläge zu anderen Themen ein (**NE, SG, SH, UR, VD, TI, ZG**). Sieben Kantone lehnen die Vorlage ab (**AR, BE, FR, GL, NW, SO, TG**). Ein Kanton hat auf eine Stellungnahme verzichtet (**GR**).

Zwei politische Parteien unterstützen die Vorlage (**Grüne Schweiz, SP**) und schlagen grosszügigere Fristen oder Änderungen in Bezug auf andere Themen vor. Zwei politische Parteien lehnen die gesamte Vorlage ab (**FDP, SVP**).

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft begrüsst **Travail.Suisse** die Vorlage. Ebenso **SGB** und **SSV**, die ausserdem grosszügigere Fristen vorschlagen. **sgv** und **SAV** lehnen die Vorlage hingegen als Ganzes ab.

Die überwiegende Mehrheit der interessierten Organisationen begrüsst die Vorlage als Schritt in die richtige Richtung, schlägt jedoch grosszügigere Fristen vor: **VSAA, CP, Freikirchen Schweiz** und **GastroSuisse** unterstützen die Vorlage ohne eigene Vorschläge, **Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Asylex, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Caritas, EKM, SDK, KID, CSP, SRK, EKS, HEKS, Futuri Stiftung, AIS, DJS, NCBI+FP, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-papiers Genève, SCCH, SOSF, VPOD, Solinetz, ZiAB, SFM, NKS** und **Verein «Bildung für alle – jetzt!** bringen Vorschläge ein. Eine Mehrheit unterstützt die Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs von zwei Jahren. Sie fordert aber eine Praxisänderung bei der Prüfung von Härtefallgesuchen nach Inkrafttreten der Vorlage. In einem nächsten Schritt solle zudem die in Artikel 14 Absatz 2 AsylG vorgesehene Aufenthaltsdauer von fünf Jahren geändert werden. Sie wünscht auch eine auf fünf Jahre verlängerte Frist zur Gesuchseinreichung. Eine Mehrheit spricht sich zudem für weitere Lockerungen der geltenden Rechtsvorschriften aus, um den Zugang von abgewiesenen Asylsuchenden oder Sans-Papiers zur beruflichen Grundbildung und die Bedingungen für den Aufenthalt dieser Personen sowie ihrer Familienangehörigen zu erleichtern.

Die **VKM** lehnt die Vorlage nicht formell ab, äussert sich aber kritisch zu deren Zielen. Die vorgesehenen Lockerungen stünden im Widerspruch zum rechtlichen Status der betroffenen Personen, da diese sich unrechtmässig in der Schweiz aufhielten und somit ausreisepflichtig seien.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben **SGV, KKJPD, BVGer** und **BGer**.

4. Zusammenfassung der wichtigsten Bemerkungen und Vorschläge im Rahmen der Vernehmlassung

a) Bemerkungen zur Vorlage und deren Zielen

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer unterstützt die Vorlage: 17 Kantone (**AG, AI, BS, GE, JU, OW, VS, ZH**; mit Vorbehalten oder Vorschlägen: **BL, LU, NE, SG, SH, TI, UR, VD, ZG**), zwei politische Parteien (**Grüne Schweiz, SP**), drei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft (**Travail.Suisse, SGB, SSV**), 34 interessierte Kreise (**VSAA, CP, Freikirchen Schweiz, GastroSuisse**; mit Vorbehalten und Vorschlägen: **Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Asylex, VKM, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Caritas, EKM, SDK, KID, CSP, SRK, EKS, HEKS, Futuri Stiftung, AIS, DJS, NCBI+FP, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-papiers Genève, SCCH, SOSF, VPOD, Solinetz, ZiAB, SFM, NKS, Verein «Bildung für alle – jetzt!**).

Einige der Vernehmlassungsteilnehmer, die den Entwurf begrüßen, schlagen geänderte Fristen (vgl. Bst. b und c) oder weitere Massnahmen für den erleichterten Zugang zur beruflichen Grundbildung von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz vor (vgl. Bst. d–f). Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer namentlich aus den interessierten Kreisen hätten sich weitergehende Lockerungen gewünscht, damit die Vorlage ihre volle Wirkung entfalten könne.

Eine Minderheit lehnt die Vorlage ab: 7 Kantone (**AR, BE, FR, GL, NW, SO, TG**), zwei politische Parteien (**FDP, SVP**) und zwei Dachverbände der Wirtschaft (**sgv, SAV**). Einerseits erachten sie die geltende Regelung als ausreichend (in diesem Sinn **AR, BE, FR, GL, SO**). Andererseits unterstreichen sie, dass die geänderten Fristen und insbesondere die kürzere Mindestdauer des Schulbesuchs inkohärent seien. Damit würde eine Ungleichbehandlung geschaffen in Bezug auf andere Fristen und Zulassungsvoraussetzungen gemäss dem AsylG (in diesem Sinn auch **VKM, UR** und **SG**, die der Vorlage dennoch positiv gegenüberstehen) oder dem AIG für die Erteilung einer Härtefallbewilligung an andere Ausländerkategorien, aber auch gegenüber Personen mit unrechtmässigem Aufenthalt, die keine berufliche Grundbildung absolvieren (in diesem Sinn **AR, BE, GL, NW, TG, sgv, SAV**). Zudem sei es so nicht möglich, die für eine Berufsausbildung erforderlichen Sprachkompetenzen zu erwerben (in diesem Sinn **SAV, sgv, SO**). Die Vorlage habe einen Pull-Effekt auf die irreguläre Migration, und deren Annahme würde gerade in Zeiten von einer zugespitzten Migrationssituation ein falsches Signal aussenden (**SO, FDP, SVP**).

GR, SGV, BVGer, BGer und **KKJPD** haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

b) Betreffend die Mindestdauer des Schulbesuchs von zwei Jahren (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die vorgeschlagene Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs (**AG, AI, BS, GE, JU, NE, OW, SG, SH, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH, SP, Grüne Schweiz, Travail.Suisse, SGB, SSV, Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Asylex, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Caritas, CSP, CP, SRK, EKS, HEKS, Futuri Stiftung, AIS, DJS, NCBI+FP, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-papiers Genève, SCCH, SOSF, VPOD, Solinetz, ZiAB, NKS, Verein «Bildung für alle – jetzt!**).

Zwei Kantone (**BL, LU**) erachten diese als zu kurz und schlagen eine Mindestdauer von drei Jahren vor.

Für **SG** und **UR**, die der Vorlage positiv gegenüberstehen, und einen Teil der Vernehmlassungsteilnehmer, die sie ablehnen, steht die Schulbesuchsdauer von zwei Jahren

im Widerspruch zur Ausreisepflicht nach einem negativen Asylentscheid. Die **VKM** äussert sich ebenfalls in diesem Sinn. **VD** wünscht, dass diese Frist im Gesetz verankert wird.

Eine Minderheit fordert einen Verzicht auf eine Mindestdauer des Schulbesuchs, da gleichzeitig die Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 AIG) und weitere Kriterien von Artikel 30a Absatz 1 Buchstaben b–f VZAE geprüft werden müssten (**SP, SSV, Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, KID, SDK, Sans-papiers Genève, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Solinetz, VPOD**). Für die **VKM** stellt sich die Frage, ob die Festlegung einer bestimmten Frist in Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a VZAE, auch wenn sie angepasst werde, überhaupt notwendig sei. Denn die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden würden im Einzelfall in eigenem Ermessen über die Erteilung oder Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung entscheiden, auch wenn die zeitlichen Bedingungen von Artikel 30a VZAE erfüllt seien.

SP, Grüne Schweiz, SGB und die Mehrheit der interessierten Kreise (**Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Asylex, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Caritas, CSP, SRK, EKS, HEKS, Futuri Stiftung, AIS, DJS, NCBI+FP, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-papiers Genève, SCCH, SOSF, VPOD, Solinetz, ZiAB, NKS, Verein «Bildung für alle – jetzt!»**) sind der Ansicht, dass mit der Vorlage eine Praxisänderung einhergehen müsse. Sie fordern, dass die zuständigen Behörden Bewilligungsgesuche von Sans-Papiers ab zwei Jahren Schulbesuch in der Schweiz prüfen, unabhängig von der Gesamtdauer ihres Aufenthalts. Diese Praxisänderung solle auch für die Gesuche von anderen Familienmitgliedern gelten (Art. 30a Abs. 3 VZAE), unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz, wenn die Integrationskriterien erfüllt seien (Art 58a AIG).

In einem nächsten Schritt soll nach Ansicht von **SP, SSV, Asylex, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Caritas, SRK, CSP, EKS, HEKS, AIS, DJS, NCBI+FP, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-papiers Genève, SCCH** und **NKS** die Dauer des Mindestaufenthalts in der Schweiz von fünf Jahren nach Artikel 14 Absatz 2 AsylG angepasst werden, um den Zugang von abgewiesenen Asylsuchenden zur beruflichen Grundbildung nach einem Aufenthalt von zwei Jahren zu erleichtern. **Futuri Stiftung, SOSF, Solinetz, VPOD, ZiAB** und **Verein «Bildung für alle – jetzt!»** erachten es als zwingend notwendig, dass das Asylgesetz bereits jetzt angepasst wird.

Der **SSV** schlägt auch vor, in Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a VZAE auf den Begriff «ununterbrochen» zu verzichten und den Begriff «Brückenangebote ohne Erwerbstätigkeit» zu ersetzen durch «staatlich anerkannte Bildungsangebote», um anderen Ausbildungsarten Rechnung zu tragen. **NE** äussert sich ebenfalls in diesem Sinn.

sgv und **SAV**, welche die Vorlage ablehnen, erachten die Mindestdauer von zwei Jahren für den obligatorischen Schulbesuch als zu kurz für eine genügende sprachliche Integration. Dadurch werde der Zugang zur beruflichen Grundbildung erschwert. Die **SVP** äussert sich ebenfalls in diesem Sinn. Das **CP** begrüsst die Vorlage und unterstreicht, dass weiterhin eine Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs in der Schweiz erforderlich sei, um die Integrationskriterien zu erfüllen.

c) **Betreffend die Frist von zwei Jahren für die Gesuchseinreichung (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)**

Die Mehrheit der Kantone und einige Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft, welche die Vorlage begrüssen, unterstützen die Frist von zwei Jahren nach der obligatorischen Schulzeit für die Gesuchseinreichung (**AG, AI, BL, BS, GE, JU, LU, NE, OW, SG, SH, TI, UR, VS, ZG, ZH, Travail.Suisse, SSV**). Ebenso der **SGB**, der sich jedoch für eine längere Frist ausspricht, ohne diese näher zu bestimmen.

SP, Grüne Schweiz und die Mehrheit der interessierten Kreise (**Asylex, SRK, CSP, DJS, AIS, NCBI+FP, NKS, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-papiers Genève, Futuri Stiftung, ZiAB, SCCH, SOSF, Solinetz, VPOD, Verein «Bildung für alle – jetzt!»**) erachten die im Entwurf vorgesehene Frist als Schritt in die richtige Richtung, schlagen aber eine Verlängerung auf fünf Jahre vor.

Von den Vernehmlassungsteilnehmern, die sich für eine Fristverlängerung auf fünf Jahre aussprechen, würde eine Minderheit auch einen vollständigen Verzicht auf eine solche Frist begrüssen (**Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, CSP, SRK, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Verein «Bildung für alle – jetzt!»**) oder beantragt formell einen Verzicht (**Caritas, EKS, HEKS, SDK**).

Weitere vorgeschlagene Massnahmen

d) Anonyme Vorprüfung der Gesuche

Von den Kantonen haben sich nur **BE, LU, NE, TG** und **ZG** zu diesem Thema geäussert. **LU** unterstreicht, dass dies bereits kantonale Praxis sei. **ZG** schlägt vor, Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe f VZAE so auszulegen, dass auf die Identifizierung der Eltern der Lernenden verzichtet wird. Anders die Kantone **NE**, der mit der Vorlage einverstanden ist, und **TG**, der sie ablehnt: Sie begrüssen, dass die Pflicht zur Offenlegung der Identität beibehalten wird. **BE**, der die Vorlage ablehnt, bezweifelt, dass Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz ihre Identität im Hinblick auf einen Lehrstellenantritt nachträglich offenlegen werden.

SP, Grüne Schweiz, SSV, SGB und eine Mehrheit der interessierten Kreise (**Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Asylex, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Caritas, SDK, EKM, KID, CSP, SRK, EKS, HEKS, AIS, DJS, NCBI+FP, NKS, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-Papiers Genève, SCCH, SFM, VPOD, SOSF, Futuri Stiftung, Solinetz und Verein «Bildung für alle – jetzt!»**) fordern die Möglichkeit einer anonymen Vorprüfung des Bewilligungsgesuchs. Ein Teil der interessierten Kreise schlägt vor, Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe f VZAE wie folgt zu ändern: «Bei der Vorprüfung des Gesuchs wird auf die Offenlegung der Identität verzichtet».

e) Übergangsbestimmung für abgewiesene Asylsuchende

SH, SP und **SGB** schlagen vor, eine Übergangsbestimmung für abgewiesene Asylsuchende einzuführen. **Asylex, Caritas, SDK, CSP, SRK, KID, HEKS, AIS, NKS, SFH, SAH** und **SCCH** äussern sich ebenfalls in diesem Sinn. Einige schlagen die Schaffung eines neuen Artikels 91e E-VZAE vor, der bei der Erteilung einer Härtefallbewilligung an abgewiesene Asylsuchende von den Fristen gemäss Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a E-VZAE absieht, wenn diese sich nach wie vor in der Schweiz aufhalten und in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten der Verordnungsänderung aufgrund eines negativen Asylentscheids eine bereits begonnene oder verbindlich vereinbarte berufliche Grundbildung beenden mussten oder nicht antreten durften. Die übrigen Voraussetzungen von Artikel 30a Absatz 1 VZAE (Bst. b–f) müssten erfüllt sein.

f) Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen auf die tertiäre Ausbildung

SP, Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, DJS, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, SOFS, Solinetz, VPOD, ZiAB, Futuri Stiftung und **Verein «Bildung für alle – jetzt!»** möchten, dass die in der Vorlage vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen auch für den Abschluss einer tertiären Ausbildung gelten. Einige regen an, dass das SEM und das SBFJ einen Katalog zulässiger Erstausbildungen (in Ergänzung zur beruflichen Grundbildung) zusammenstellen.

g) Zugang zur Sozialhilfe und Ausgestaltung der Unterbringung von abgewiesenen Asylsuchenden im Hinblick auf den Abschluss einer beruflichen Grundbildung

Caritas, KID, EKM, SRK, EKS, HEKS, NCBI+FP, NKS, AIS, SFH, SAH, ZiAB, SOSF, Soli-netz, VPOD und **Futuri Stiftung** begrüßen die Revision der Weisungen des SEM (Verlängerung der Ausreisefrist für abgewiesene Asylsuchende im Hinblick auf den Abschluss einer bereits begonnenen beruflichen Grundbildung; Umsetzung der Motion Markwalder 20.3322).

Caritas, SRK, HEKS, AIS, NCBI+FP, NKS, SFH, SAH und **SCCH** empfehlen, eine Ausnahmeregelung für die betroffenen Personen und ihre Familien zu prüfen (Art. 82 Abs. 2^{bis} AsylG), damit abgewiesene Asylsuchende mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid und festgelegter Ausreisefrist (Art. 82 Abs. 1 AsylG) Sozialhilfe beantragen können. In der Folge solle hierfür eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

HEKS, AIS, NCBI+FP, NKS, SFH, SAH und **SCCH** empfehlen auch, dass die zuständigen kantonalen Behörden den betroffenen Personen ermöglichen, während der beruflichen Grundbildung in ihrer aktuellen Unterkunft zu bleiben, und sie nicht an Nothilfestrukturen zu überweisen (Anwendung von Art. 82 Abs. 3^{bis} AsylG durch die zuständigen kantonalen Behörden).

KID, EKM und **SSV** äussern sich ebenfalls in diesem Sinn und unterstreichen, dass Lösungen gefunden werden müssen.

5. Wichtigste Ergebnisse und Vorschläge

5.1 Kantone

Zusammenfassung

Zustimmung: **AG, AI, BS, GE, JU, OW, VS, ZH**

Zustimmung mit Vorbehalt / Vorschlägen: **BL, LU, NE, SG, SH, TI, UR, VD, ZG**

Ablehnung: **AR, BE, FR, GL, NW, SO, TG**

Verzicht auf eine Stellungnahme: **GR**

Zustimmung: **AG, AI, BS, GE, JU, OW, VS** und **ZH** begrüßen die Vorlage. **BL, LU, NE, SG, SH, TI, UR, VD** und **ZG** unterstützen die Vorlage und bringen Vorbehalte oder Änderungsvorschläge ein. In Bezug auf die Fristen schlagen nur **BL** und **LU** eine längere Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs von drei Jahren vor. Die übrigen Kantone, die der Vorlage positiv gegenüberstehen, unterstützen die vorgeschlagenen Fristen.

a) Spezifische Bemerkungen zur Vorlage und deren Zielen

AG und **GE** erachten die aktuelle Regelung als zu restriktiv.

LU, NE und **SH** stellen fest, dass der Zugang zur beruflichen Grundbildung auch mit der vorgesehenen Verordnungsänderung schwierig bleibe.

BL erachtet die Vorlage als sinnvoll. Sie entspreche dem Bedürfnis, Sans-Papiers und abgewiesenen Asylsuchenden den Zugang zur beruflichen Grundbildung zu erleichtern.

Nach Ansicht von **LU** und **ZG** ist es folgerichtig, dass – in Analogie zum Entscheid beim Schutzstatus S – die betroffenen Jugendlichen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz einen Abschluss auf Sekundarstufe II erreichen können.

ZG weist darauf hin, dass aufgrund der am 1. März 2019 in Kraft getretenen Beschleunigung des Asylverfahrens die vorgeschlagene Änderung im Asylbereich nur noch für sehr vereinzelte Fälle relevant sein wird. **VS** äussert sich ebenfalls in diesem Sinn und geht davon aus, dass die Vorlage nur zu einer geringen Zunahme der Gesuche führen wird. Nach Ansicht von **UR** dürfte die Vorlage hingegen mehr Gesuche und damit auch einen höheren Arbeitsaufwand bei den kantonalen Behörden wie auch beim Staatssekretariat für Migration (SEM) mit sich bringen.

SG erachtet die Vorlage auch insofern als moderat, als die übrigen Zulassungsvoraussetzungen unverändert bleiben. Daher widersetze sich der Kanton der Vorlage nicht. **SG** und **UR** unterstreichen jedoch, dass die vorgeschlagenen Lockerungen der Zulassungsvoraussetzungen im Widerspruch zum rechtskräftig negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid stehen.

JU begrüsst, dass von den geprüften Varianten die Wahl auf eine kürzere Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs in der Schweiz gefallen ist und dass die erforderliche Dauer des Aufenthalts vor der Einreichung des Gesuchs von abgewiesenen Asylsuchenden und Sans-Papiers beibehalten wird (Art. 14 Abs. 2 Asyl, Art. 30 Abs. 1 Bst. a AIG i. V. m. mit der Rechtsprechung der Eidgenössischen Gerichte). **ZG** äussert sich ebenfalls in diesem Sinn und hält fest, dass keine neuen Anreize für eine zusätzliche oder illegale Migration geschaffen werden sollten.

b) Spezifische Bemerkungen und Vorschläge betreffend die Mindestdauer des Schulbesuchs von zwei Jahren (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)

Im Allgemeinen

AG, AI, BS, GE, JU, NE, OW, SG (mit Vorbehalten, vgl. oben Bst. a), **SH** (mit Vorbehalten, vgl. unten), **TI, UR** (mit Vorbehalten, vgl. oben Bst. a), **VD** (mit Vorbehalten, vgl. unten), **VS, ZG** und **ZH** unterstützen die Einführung einer Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs von zwei Jahren.

SH gibt zu bedenken, dass es kaum möglich sein dürfte, die für eine berufliche Grundbildung erforderlichen Kompetenzen und Sprachkenntnisse zu erlangen und damit die ausländer- und asylrechtlichen Integrationskriterien zu erfüllen, wenn die betroffenen Personen die obligatorische Schule nur während zwei Jahren vor der Gesuchseinreichung ununterbrochen besucht haben.

VD begrüsst die kürzere Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs. Dieser Grundsatz solle jedoch in einem Gesetz statt in einer Verordnung verankert werden. Nach Ansicht des Kantons wird die Vorlage wenig Wirkung zeigen. Seit Inkrafttreten von Artikel 30a VZAE habe er nur zehn Fälle, welche die Kriterien zur Anwendung dieses Artikels erfüllten, dem SEM zur Zustimmung unterbreitet. Eine kürzere Mindestdauer des Schulbesuchs in der Schweiz würde nicht zu mehr Gesuchen führen. Denn Situationen, in denen eine Person eine Aufenthaltsdauer von fünf Jahren und einen obligatorischen Schulbesuch von zwei Jahren aufweise, würden kaum oder gar nicht vorkommen. **VS** äussert sich ebenfalls in diesem Sinn.

Vorschläge

BL und **LU** erachten die in der Vorlage vorgesehene Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs in der Schweiz als zu kurz. Sie schlagen eine Verlängerung auf drei Jahre vor, damit die betroffenen Personen ausreichende Sprachkenntnisse erwerben können. Nach Ansicht von **LU** sind zwei Jahre erfahrungsgemäss zu kurz für die Prüfung der Integration, denn die sprachlichen Voraussetzungen dürften nach dieser kurzen Zeit kaum oder in den wenigsten Fällen erfüllt sein. Auch wenn noch ein weiteres Jahr Integrationsvorlehre (INVOL) folge, dürfte es schwierig sein, mit diesen kaum ausreichenden Sprachkenntnissen das eidgenössische Berufsattest (EBA) zu schaffen.

NE unterstützt die Mindestdauer von zwei Jahren, bedauert aber, dass der Besuch von Französischkursen ausserhalb von Brückenangeboten nicht der obligatorischen Schulzeit angerechnet wird. **NE** schlägt vor, dass französischsprachige Ausländerinnen und Ausländer den Sprachnachweis mit einem Sprachtest erbringen können. Dadurch könnten auch etwas ältere Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

c) Spezifische Bemerkungen zur Frist von zwei Jahren für die Gesuchseinreichung (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)

AG, AI, BL, BS, GE, JU, LU, NE, OW, SG, SH, TI, UR, VS, ZG und **ZH** begrünnen die längere Frist für die Gesuchseinreichung.

VD weist darauf hin, dass die aktuell geltende Frist von einem Jahr oft der einzige Grund für die Ablehnung eines Gesuchs sei.

d) Spezifische Bemerkungen zur Pflicht zur Offenlegung der Identität

Nach Ansicht von **LU** kann ein anonymes Einreichen für eine Vorprüfung eines Gesuchs sinnvoll sein. Dies werde im Kanton auch praktiziert. **LU** unterstreicht jedoch, dass für die konkrete Beurteilung des Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung die Identität der betroffenen Person zwingend bekannt sein müsse.

NE begrüsst, dass die Vorlage die Pflicht zur Offenlegung der Identität beibehält. Dies sei eine unabdingbare rechtliche Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Bei einer Anonymisierung wäre die zuständige Behörde nicht in der Lage, einen Entscheid über die Ablehnung der Aufenthaltsbewilligung zu erlassen, die den Grundsätzen des Verwaltungsrechts entspreche.

Vorschlag

Nach Ansicht von **ZG** soll auf die Identifizierung der Eltern der Person, die ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung im Hinblick auf eine berufliche Grundbildung einreicht, verzichtet werden (Auslegung von Art. 30a Abs. 1 Bst. f VZAE). Der Kanton hält fest, dass die legalistischen Einwände im erläuternden Bericht einerseits durch eine Gesetzesanpassung oder gegebenenfalls durch eine öffnende Auslegung des Begriffs «wichtiges öffentliches Interesse» auf Verordnungsstufe zu reduzieren seien.

e) Spezifische Bemerkungen zum Thema der Ungleichbehandlung

OW hält fest, dass in ausländerrechtlicher Hinsicht eine heikle Situation entsteht, da für andere Ausländerkategorien, beispielsweise anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die im Gegensatz zu den Personengruppen der Vorlage über ein gültiges Aufenthaltsrecht in der Schweiz verfügen, oder auch Personen, die eine tertiäre Ausbildung anstreben, nach wie vor restriktivere Voraussetzungen für eine Härtefallbewilligung gelten. **UR** äussert sich ebenfalls in

diesem Sinn. Auch **UR** ist der Ansicht, dass die Vorlage den Wegweisungsvollzug in gewissen Fällen praktisch verunmöglicht.

Nach Ansicht von **VD** führt die Anwendung von Artikel 30a VZAE zu einer Diskriminierung zwischen Personen, die eine berufliche Grundbildung anstreben, und jenen, die einen akademischen Weg einschlagen möchten, da mehrere Kantone Personen mit unbefugtem Aufenthalt nicht zu einem Studium zulassen. Der Kanton präzisiert, dass diese Ungleichbehandlung mitunter zu Situationen führt, die der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen: Personen, die sich für eine akademische Ausbildung eignen, entscheiden sich für eine Lehre, nur damit sie und ihre Familienangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten.

f) Weitere Vorschläge

LU und **SH** plädieren dafür, die administrativen Hürden weiter zu vereinfachen. **LU** weist darauf hin, dass dies auch für ukrainische Jugendliche mit Schutzstatus vorgesehen sei.

Nach Ansicht von **NE** hätten Situationen, die unter Artikel 30a VZAE fallen, wie im erläuternden Bericht dargelegt unter dem Gesichtspunkt von Artikel 30 AIG geregelt werden müssen, da die betreffenden Personen eine Berufsschule besuchen möchten. Da Berufsschulen keine eigentlichen Arbeitgeber seien, komme Artikel 30a VZAE nicht zur Anwendung, obwohl der Berufsschulabschluss einer beruflichen Grundbildung gleichkomme. **NE** hält fest, dass es für Personen mit unbefugtem Aufenthalt oftmals einfacher sei, eine Berufsschule zu besuchen, als einen Arbeitgeber zu finden. Gemäss **NE** sollte es möglich sein, Berufsschulen im ersten Ausbildungsjahr als Arbeitgeber im Sinne von Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe b VZAE zu betrachten, bis ein Arbeitgeber für eine duale Ausbildung gefunden wird.

OW weist darauf hin, dass die Vorlage verschiedene Themen offenlässt. Beispielsweise die Frage der Zulässigkeit eines Lehrabbruchs oder Lehrstellenwechsels, die Maximaldauer einer Lehre, die Voraussetzungen für einen Familiennachzug durch die Lernenden und allfällige Sozialhilfeunterstützung der nachgezogenen Familienangehörigen, weil der Lehrlingslohn für den Unterhalt nicht ausreicht, oder das Verfahren nach Abschluss der Lehre (Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oder strikter Vollzug der Wegweisung usw.). Der erläuternde Bericht solle bezüglich dieser Fragestellungen ergänzt werden.

SH regt an, Übergangsbestimmungen in die Vorlage aufzunehmen für Personen, die in den letzten Jahren aufgrund eines negativen Asylentscheids keine Ausbildung antreten konnten oder aber eine solche abbrechen mussten und sich trotzdem noch in der Schweiz aufhalten, sofern sich die Lehrbetriebe dazu bereit erklären.

TI weist darauf hin, dass der Kanton viele Ressourcen in die Umsetzung seines kantonalen Integrationsprogramms investiert habe, das umfassende Massnahmen zur Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen vorsehe. Nach Ansicht von **TI** ist es nicht möglich, die finanziellen Auswirkungen der Vorlage in personeller und administrativer Hinsicht zu bewerten und zu quantifizieren. Gemäss **TI** sollten die höheren Kosten berücksichtigt werden, die den Kantonen dadurch entstehen, dass die Möglichkeit zum Antritt einer Ausbildung und damit die Aufenthaltsdauer in der Nothilfe verlängert werden. Statt einer Einmalpauschale sollte für alle Familienmitglieder ein monatlicher Betrag und für die Lernenden eine Integrationspauschale bezahlt werden.

Nach Ansicht von **ZG** soll der Begriff «wichtiges öffentliches Interesse» (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG) so geändert bzw. ausgelegt werden, dass eine Arbeitsbewilligung für eine berufliche Grundbildung auch ohne Abklärung und Erfüllung eines «schwerwiegenden persönlichen Härtefalls» nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG in Kombination mit Artikel 30a Absatz 1 VZAE erteilt werden kann.

Ablehnung: **AR, BE, FR, GL, NW, SO** und **TG** lehnen die Vorlage als Ganzes ab.

a) Spezifische Bemerkungen zur Vorlage

AR unterstreicht, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ein falsches Signal gesendet werde. **AR** und **NW** halten fest, dass Personen mit abgewiesenem Asylgesuch oder unbefugtem Aufenthalt die Schweiz verlassen müssen. Nach Ansicht von **AR** soll kein (zusätzlicher) Anreiz für einen unrechtmässigen Aufenthalt geschaffen werden. **BE** und **GL** äussern sich ebenfalls in diesem Sinn.

FR ist der Ansicht, dass die Vorlage der Praxis nicht Rechnung trägt und neue Schwierigkeiten in Bezug auf die Gleichbehandlung mit sich bringt. Bisher habe der Kanton keinen Fall gehabt, der in den Anwendungsbereich von Artikel 30a VZAE falle. Solche Situation würden nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG (Härtefälle) geregelt. Dies sei die gerechteste und am wenigsten diskriminierende Lösung, mit der allen Umständen im Einzelfall Rechnung getragen werden könne.

NW lehnt die Vorlage ab, da die vorgesehene Änderung keinen konkreten Nutzen für die Wirtschaft oder die betroffenen Personen bringe. Die Anpassungen seien nicht auf das bestehende gesetzliche System abgestimmt und würden tendenziell viele neue Härtefälle schaffen. Die Vorlage und der erläuternde Bericht zeigten nicht auf, wie dieser Widerspruch aufgelöst werden könne. **NW** weist auch darauf hin, dass die Vorlage die rechtliche Stellung von vorläufig aufgenommenen Personen, die tatsächlich in der Schweiz verbleiben und unter Umständen potenziell helfen könnten, den Fachkräftemangel zu bekämpfen, verschlechtere. Es müssten Vorschläge erarbeitet werden, wie die Eingliederung dieser Ausländerkategorie verbessert werden könne, um der Wirtschaft die nötigen Fachkräfte verfügbar zu machen.

SO erachtet die Motion und die Vorlage als nicht sinnvoll. Der Kanton begrüsse zwar einen vereinfachten Zugang zur beruflichen Grundbildung von Personen, die sich ohnehin in der Schweiz aufhielten. Allerdings könnten die Ziele der Motion SPK-N 22.3392 für abgewiesene Asylsuchende bereits mit der Motion Markwalder 20.3322 im Rahmen des geltenden Rechts umgesetzt werden. Die Vorlage führe aber auch zu einer Ungleichbehandlung, da Sans-Papiers bereits nach einem Aufenthalt von zwei Jahren eine Aufenthaltsbewilligung beantragen könnten und somit gegenüber Personen mit abgelehntem Asylgesuch oder vorläufig aufgenommenen Personen bessergestellt wären.

TG erachtet die Vorlage als verfassungswidrig (Art. 164 Abs. 1 Bst. c BV), denn die vorgeschlagenen Änderungen hätten so weitgehende materiell-rechtliche Konsequenzen, dass sie auf Gesetzesstufe erlassen werden müssten.

b) Spezifische Bemerkungen betreffend die Mindestdauer des Schulbesuchs von zwei Jahren (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)

AR, BE, NW und **TG** sind der Ansicht, dass die in der Vorlage vorgeschlagene Frist von zwei Jahren für die Erteilung einer Härtefallbewilligung inkohärent gegenüber anderen Ausländerkategorien (insbesondere vorläufig aufgenommene Personen, vgl. Art. 84 Abs. 4 AIG) ist und im Widerspruch zum AsylG steht, das einen Aufenthalt von fünf Jahren vorsieht (vgl. Art. 14 Abs. 2 AsylG). **NW** unterstreicht, dass die Vorlage auf Verordnungsstufe Artikel 14 Absatz 2 AsylG konkretisieren und nicht davon abweichen sollte. Es sei wichtig, dass eine allfällige Verkürzung der Fristen nicht einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gleichkomme. Zudem sei zu überdenken, ob in diesem Bereich starre Fristen (unabhängig von der Ausgestaltung der Dauer) zielführend oder überhaupt notwendig seien.

Nach Auffassung von **SO** und **TG** dürften zwei Jahre Schulbesuch kaum ausreichen, um das für den Antritt einer beruflichen Grundbildung erforderliche Niveau zu erreichen. **TG** erachtet die vorgeschlagene Mindestdauer vor dem Hintergrund der Integrationsagenda Schweiz (IAS) als realitätsfremd. Wenn zur Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs von zwei Jahren noch eine Frist von zwei Jahren bis zur Gesuchseinreichung hinzukomme, würden die schulischen Lücken noch grösser.

FR schlägt vor, alle Verweise auf zeitliche Kriterien aus der Vorlage zu streichen und nur den Grundsatz der Möglichkeit zum Antritt einer beruflichen Grundbildung beizubehalten. In Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen sei auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a AIG zu verweisen. Damit könne allen Umständen im Einzelfall Rechnung getragen werden, ohne an Fristen gebunden zu sein. Dies würde auch das Risiko einer Ungleichbehandlung von Asylsuchenden, die eine Ausbildung absolvieren möchten, einschränken.

c) Spezifische Bemerkungen zur Wegweisung und zum Abschluss der Ausbildung

AR und **BE** sind der Ansicht, dass durch den erleichterten Zugang zur beruflichen Grundbildung der Wegweisungsvollzug nochmals erheblich erschwert bis verunmöglicht würde. **BE** unterstreicht, dass die Vorlage bestimmten Personen – vor allem jenen, deren Wegweisung in den Herkunftsstaat nur auf freiwilliger Basis erfolgen könne – bereits nach zwei Jahren Schulbesuch eine Perspektive auf einen dauerhaften Verbleib in der Schweiz gebe. Nicht-Kooperation mit den Behörden würde in diesen Fällen rasch durch den Zugang zur beruflichen Grundbildung und das damit verbundene Aufenthaltsrecht «belohnt».

BE und **NW** sind der Ansicht, dass die Vorlage auch den Widerruf oder die Verweigerung der Verlängerung der Bewilligung erschweren würde. **NW** geht davon aus, dass nach Abschluss einer Berufsausbildung durch die zusätzliche Aufenthaltsdauer, die verbesserte Integration und das Knüpfen zusätzlicher sozialer Kontakte das Interesse der Person am Verbleib in der Schweiz erhöht ist. **NW** weist auch darauf hin, dass viele Ausbildungen spezifisch auf die Lebensumstände unserer Gesellschaft ausgerichtet sind und in vielen Herkunftsregionen abgewiesener Asylsuchender nur bedingt Anwendung finden. Sofern die Voraussetzungen nach Artikel 31 VZAE nach Abschluss der Berufsausbildung nicht erfüllt seien, müsse ein Wegweisungsverfahren eingeleitet werden, das mit zeitlichen, personellen und finanziellen Mehraufwänden bei den Migrationsbehörden und den Rechtsmittelinstanzen verbunden sei.

BE beantragt, im erläuternden Bericht die rechtlichen und administrativen Folgen auszuführen, die entstehen, wenn eine Person nach Abschluss der Lehre weiterhin in der Schweiz bleiben möchte, die ausländer- oder asylrechtlichen Voraussetzungen dafür aber nicht erfüllt.

d) Spezifische Bemerkungen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels

AR, **BE**, **GL** und **NW** sind der Ansicht, dass die von der Vorlage betroffenen Personen nur ein geringes oder gar kein (**NW**) Potenzial haben, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. **TG** äussert sich ebenfalls in diesem Sinn und ist der Ansicht, dass mit lediglich zwei Jahren Schulbesuch keine Grundlage für eine nachhaltige sprachliche und berufliche Integration gesetzt und damit kaum ernsthaft dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann.

BE weist darauf hin, dass sich Ende Mai 2023 insgesamt 597 abgewiesene Asylsuchende im Kanton aufgehalten haben. Davon seien 29 zwischen 16 und 20 Jahre und 13 zwischen 16 und 18 Jahre alt gewesen. **GL** äussert sich ebenfalls in diesem Sinn und hält fest, dass die Vorlage nur wenige Sans-Papiers betrifft. **BE** und **GL** halten fest, dass von diesen Jugendlichen die wenigsten nach bereits zwei Jahren Aufenthalt in der Schweiz die sprachlichen und fachlichen

Voraussetzungen für eine berufliche Grundbildung und damit für eine Aufenthaltsbewilligung erfüllen.

e) Spezifische Bemerkungen zum Aufenthalt der Familienangehörigen

AR, BE und **GL** unterstreichen, dass die Familienangehörigen der auszubildenden Personen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach geltendem Recht (vgl. Art. 31 VZAE) oft nicht erfüllen. **NW** weist darauf hin, dass die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung für die Eltern und Geschwister der Lernenden nach Artikel 31 VZAE den völkerrechtlichen Anspruch auf Familienleben verletzen dürfte (Art. 8 EMRK). **AR** hält fest, dass bereits nach geltendem Recht Härtefallbewilligungen erteilt werden können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

NW unterstreicht auch, dass nicht in allen Fällen die erwachsenen Familienmitglieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen dürften; ein Lehrlingslohn vermöge jedoch eine Gesamtfamilie nicht zu finanzieren, weshalb ein nicht zu vernachlässigendes Risiko eines zusätzlichen Sozialhilfebezugs bestehe.

f) Spezifische Bemerkungen zur Pflicht zur Offenlegung der Identität

BE bezweifelt, dass Personen, die dies bisher verweigert haben, im Hinblick auf einen Lehrstellenantritt zu einer Offenlegung ihrer Identität bewegt werden könnten. Daher dürften nur wenige Personen von den vorgesehenen Lockerungen profitieren.

TG weist darauf hin, dass für die Erteilung einer Härtefallbewilligung die Offenlegung der Identität Pflicht sei.

g) Weitere Bemerkungen

GL unterstreicht, dass der Bund die Kantone bei der Integration von Personen, die eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive in der Schweiz haben, subventioniert. Die Vorlage stehe somit in einem Spannungsverhältnis zur Integrationsförderung.

TG erachtet die Vorlage als verfassungswidrig (Art. 164 Abs. 1 Bst. c BV), denn die vorgeschlagenen Änderungen hätten so weitgehende materiell-rechtliche Konsequenzen, dass sie auf Gesetzesstufe erlassen werden müssten.

5.2 Politische Parteien

Zusammenfassung	
<i>Zustimmung mit Vorschlägen:</i>	Grüne Schweiz, SP
<i>Ablehnung:</i>	FDP, SVP

Zustimmung: **SP** und **Grüne Schweiz** begrüßen die Vorlage in dieser Form und bringen Änderungsvorschläge ein.

a) Allgemeine Bemerkungen

Grüne Schweiz und **SP** begrüßen das Ziel der Vorlage. **Grüne Schweiz** hält jedoch fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen die derzeitigen Schwierigkeiten beim Zugang zur beruflichen Grundbildung nur teilweise beseitigen.

Die **SP** begrüsst auch die Umsetzung der Motion Markwalder 20.3322 in den Weisungen des SEM. Damit könnten abgewiesene Asylsuchende, die bereits im Arbeitsmarkt integriert seien, ihre berufliche Grundbildung auch nach einer Ablehnung ihres Asylgesuchs abschliessen.

b) Spezifische Bemerkungen und Vorschläge betreffend die Mindestdauer des Schulbesuchs von zwei Jahren (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)

Grüne Schweiz und **SP** begrüßen die Verkürzung des erforderlichen Schulbesuchs von fünf auf zwei Jahre vor der Einreichung des Bewilligungsgesuchs.

Praxisänderung

Die **Grüne Schweiz** hält fest, dass die Voraussetzung eines Aufenthalts von mindestens fünf Jahren gemäss Artikel 14 Absatz 2 AsylG verhindere, dass die vorgesehene Neuregelung ihre Wirkung entfalten könne.

SP und **Grüne Schweiz** möchten, dass die Rechtspraxis bei der Behandlung von Härtefallgesuchen von Sans-Papiers geändert wird. Die **SP** versteht die Vorlage als eine Entscheidung, die Praxis in diesem Bereich zu ändern. **SP** und **Grüne Schweiz** halten fest, dass Gesuche von Sans-Papiers, die zwei Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben und eine berufliche Grundbildung absolvieren möchten, ab sofort von den Migrationsämtern zu prüfen und an das SEM zu überweisen sind, unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz. Gesuche von Eltern und Geschwistern der auszubildenden Person sollten ebenfalls unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz geprüft werden.

Die **SP** unterstreicht, dass auch bei allen anderen Härtefallgesuchen eine kürzere Mindestaufenthaltsdauer vor der Einreichung des Bewilligungsgesuchs angebracht wäre. Sie würde auch eine Lockerung der Zulassungsvoraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer nach Artikel 84 Absatz 5 AIG begrüßen, der für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen einen Mindestaufenthalt von fünf Jahren vorsehe. Diese Lockerungen seien jedoch nicht Gegenstand der Motion SPK-N 22.3392.

Verzicht auf eine Mindestdauer des Schulbesuchs

Die **SP** hätte es auch begrüsst, wenn gänzlich auf eine Mindestdauer des Schulbesuchs verzichtet worden wäre, da die ausländerrechtlichen Integrationskriterien bei der Umsetzung der Vorlage weiterhin Geltung finden (Art. 30a Abs. 1 Bst. d, der auf Art. 58a Abs. 1 AIG verweist). Somit würde auch beim Verzicht auf eine Mindestdauer des Schulbesuchs die Integration der betreffenden Person geprüft.

Änderung von Art. 14 Abs. 2 AsylG

Die **SP** fordert in einem nächsten Schritt auch eine Anpassung des Asylgesetzes, um abgewiesenen Asylsuchenden den Zugang zur beruflichen Grundbildung zu erleichtern. Dafür könnte eine Ausnahmebestimmung zu Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a AsylG eingeführt werden.

c) Spezifische Bemerkungen und Vorschläge zur Frist von zwei Jahren für die Gesuchseinreichung (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)

Grüne Schweiz und **SP** erachten die Frist von zwei Jahren für die Gesuchseinreichung als Schritt in die richtige Richtung. Sie schlagen eine Verlängerung der Frist auf fünf Jahre vor. Dies sei ein wichtiger Beitrag gegen den aktuell in unzähligen Branchen herrschenden Fach- und Arbeitskräftemangel.

d) Weitere Bemerkungen und Vorschläge

Anonyme Vorprüfung des Gesuchs

Grüne Schweiz und **SP** möchten, dass bei der Vorprüfung eines Gesuchs auf die Offenlegung der Identität verzichtet werden kann (anonyme Vorprüfung). Die **Grüne Schweiz** wünscht auch eine Vereinheitlichung der Praxis in den Kantonen.

Erweiterung der Vorlage auf eine tertiäre Ausbildung

Nach Ansicht der **SP** soll die in der Vorlage vorgesehene Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs von zwei Jahren vor der Einreichung des Härtefallgesuchs auch für Sans-Papiers und abgewiesene Asylsuchende gelten, die eine tertiäre Ausbildung anstreben.

Schaffung einer Übergangsbestimmung für abgewiesene Asylsuchende

Die **SP** bedauert, dass die Vorlage keine Übergangsregelung für abgewiesene Asylsuchende enthält, die ihre Berufslehre wegen eines negativen Asylentscheids abbrechen mussten oder sie gar nicht erst antreten konnten. Die **SP** wünscht eine entsprechende Ergänzung in der Vorlage. Sie hält fest, dass diese Problematik oft Asylsuchende betreffe, deren Asyldossier jahrelang nicht bearbeitet worden sei und nach altrechtlichem Verfahren viel Zeit beansprucht habe. Diesen Situationen werde in der Vorlage nicht Rechnung getragen, denn aufgrund der Frist von zwei Jahren würden zahlreiche Personen die geforderten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Ablehnung: **FDP** und **SVP** lehnen die Vorlage als Ganzes ab.

a) Allgemeine Bemerkungen

FDP und **SVP** lehnen die Vorlage ab, da die vorgesehene Lockerung der geltenden Regelung einen Pull-Effekt auf die irreguläre Migration habe und deren Annahme gerade in Zeiten von einer zugespitzten Migrationssituation ein falsches Signal aussenden würde. Sie halten fest, dass Personen mit einem negativen Asylentscheid oder ohne Bleiberecht konsequent das Land verlassen müssen.

Die **FDP** unterstreicht, dass zudem rasche und unkomplizierte Verfahren wichtig sind, damit sich die betroffenen Personen nicht unnötig lange in der Schweiz aufhalten und auf einen Asylentscheid oder den Vollzug der Rückkehr warten müssen. Sie fordert das SEM und die zuständigen kantonalen Behörden auf, Lösungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr vorzuschlagen.

Die **SVP** ist der Ansicht, dass die Vorlage eine Ungleichbehandlung schafft gegenüber anderen Sans-Papiers, die keine berufliche Grundbildung absolvieren. Es sei damit zu rechnen, dass die Zahl der bei den Kantonen und beim SEM eingereichten Gesuche und der damit verbundene Arbeitsaufwand zunehmen würden.

Nach Ansicht der **FDP** soll in äussersten Ausnahmefällen weiterhin die bereits heute bestehende Härtefallregelung zur Anwendung kommen und die Ausreisefrist für solche Personen bis zum Abschluss der beruflichen Grundbildung verlängert werden.

b) Spezifische Bemerkungen betreffend die Mindestdauer des Schulbesuchs von zwei Jahren (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)

Die **SVP** ist der Ansicht, dass mit lediglich zwei Jahren Schulbesuch die Integrationskriterien nach geltendem Recht nicht mehr erfüllt werden können (Art. 58a AIG).

5.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Zusammenfassung	
<i>Zustimmung:</i>	Travail.Suisse
<i>Zustimmung mit Vorschlägen:</i>	SGB, SSV
<i>Ablehnung:</i>	sgv, SAV
<i>Verzicht auf eine Stellungnahme:</i>	SGV

Zustimmung: **Travail.Suisse** unterstützt die Vorlage. **SSV** und **SGB** unterstützen sie ebenfalls und bringen Änderungsvorschläge in Bezug auf die darin vorgesehenen Fristen ein.

a) Allgemeine Bemerkungen

Für **Travail.Suisse** stellt die Vorlage im Vergleich zu den Änderungsvorschlägen der Motion SPK-N 22.3392 eine minimale Umsetzung dar. Damit könne die Zahl der jugendlichen Sans-Papiers oder abgewiesenen Asylsuchenden, die eine berufliche Grundbildung absolvieren, kaum massgeblich erhöht werden. **Travail.Suisse** hält jedoch fest, dass sie sich der Schwierigkeit einer substantielleren Umsetzung der Motion SPK-N 22.3392 bewusst sei.

b) Spezifische Bemerkungen und Vorschläge betreffend die Mindestdauer des Schulbesuchs von zwei Jahren (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)

SSV, SGB und **Travail.Suisse** unterstützen die in der Vorlage vorgesehene Mindestdauer.

Nach Ansicht des **SSV** könnte auch darauf verzichtet werden, da die übrigen Bedingungen von Artikel 30a VZAE (Bst. b–f) für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ausreichend seien. Der **SSV** regt an, den Begriff «ununterbrochen» in Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a VZAE zu streichen, um Unterbrechungen des Schulbesuchs Rechnung zu tragen. Zudem stelle der Begriff «Brückenangebote ohne Erwerbstätigkeit» eine unnötige Einschränkung dar und entspreche

nicht dem differenzierten Bildungsangebot in der Schweiz. Der **SSV** schlägt die Formulierung «staatlich anerkannte Bildungsangebote» vor.

Für den **SGB** ist es entscheidend, dass zusätzlich zur Verordnungsänderung eine Weisung verabschiedet wird, die klar regelt, dass die geltende Rechtspraxis, wonach jugendliche Sans-Papiers erst nach fünf Jahren Mindestaufenthaltsdauer ein Gesuch stellen können, auf zwei Jahre reduziert wird. Ohne diese Anpassung könne die Reduktion auf zwei Jahre obligatorische Schulzeit oder Besuch eines Brückenangebots ohne Erwerbstätigkeit ihre Wirkung nicht entfalten.

c) Spezifische Bemerkungen und Vorschläge zur Frist von zwei Jahren für die Gesuchseinreichung (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)

SSV, **SGB** und **Travail.Suisse** unterstützen die in der Vorlage vorgesehene Frist.

Der **SGB** hält fest, dass diese Frist auch länger sein könne, ohne diese genauer zu bestimmen.

d) Spezifische Bemerkungen und Vorschläge zur anonymen Vorprüfung der Gesuche

Für **SSV** und **SGB** wäre es angebracht, dass die Kantone per Bundesrecht aufgefordert werden, die Möglichkeit einer informellen anonymen Vorprüfung zu schaffen.

e) Weitere Bemerkungen und Vorschläge

Aus Sicht des **SSV** müsste Artikel 14 Absatz 2 AsylG nach Inkrafttreten der Vorlage angepasst werden, damit er der neuen Praxis entspricht. In Bezug auf Sans-Papiers sollte der Bund die Kantone darauf hinweisen, die aktuelle Rechtspraxis anzupassen. Es sollte eine Lösung gefunden werden, die abgewiesene Asylsuchende nicht von der Sozialhilfe ausschliesse. Der **SSV** würde es begrüessen, wenn Eltern und Geschwistern während der Dauer der beruflichen Grundbildung der Jugendlichen ebenfalls eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird.

Der **SGB** fordert eine Übergangslösung für abgewiesene Asylsuchende, die ihre Berufslehre in den letzten Jahren unterbrechen mussten oder die Lehre nicht beginnen konnten und die sich immer noch in der Schweiz aufhalten.

Ablehnung: **sgv** und **SAV** lehnen die Vorlage als Ganzes ab.

a) Allgemeine Bemerkungen

sgv und **SAV** lehnen die Vorlage ab. Der **sgv** unterstreicht, dass die vergleichsweise kleine Zahl von Härtefallgesuchen nach Artikel 30a VZAE sich dadurch erklärt, dass die betroffenen Personen oft bereits vor ihrer Ausbildung eine Härtefallbewilligung für die ganze Familie gemäss Artikel 31 VZAE erhalten haben. Nach Ansicht von **sgv** und **SAV** würde die Vorlage eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Ausländerkategorien schaffen und dem Asylgesetz widersprechen, das einen Aufenthalt in der Schweiz von mindestens fünf Jahren vorsieht (Art. 14 Abs. 2 AsylG). Eine Lockerung der Kriterien von Artikel 30a VZAE würde eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, welche die Zulassungsvoraussetzungen einhalten, darstellen und die illegale Migration fördern.

b) Spezifische Bemerkungen und Vorschläge betreffend die Mindestdauer des Schulbesuchs von zwei Jahren (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)

sgv und **SAV** erachten die Mindestdauer von zwei Jahren für den obligatorischen Schulbesuch als zu kurz für eine genügende sprachliche Integration. Dadurch werde der Zugang zur beruflichen Grundbildung erschwert.

5.4 Eidgenössische Gerichte

Zusammenfassung

*Verzicht
auf eine Stellungnahme:* **BVGer, BGer**

5.5 Interessierte Kreise

Zusammenfassung

Zustimmung: **VSAA, CP, Freikirchen Schweiz, GastroSuisse**

*Zustimmung mit
Änderungsvorschlägen
oder Vorbehalten:* **Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Asylex, VKM (mit Vorbehalten), Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Caritas, EKM, SDK, KID, CSP, SRK, EKS, HEKS, Futuri Stiftung, AIS, DJS, NCBI+FP, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-papiers Genève, SCCH, SOSF, VPOD, Solinetz, ZiAB, SFM, NKS, Verein «Bildung für alle – jetzt!**

Ablehnung: –

*Verzicht
auf eine Stellungnahme:* **KKJPD, SGV**

Zustimmung: **VSAA, CP, Freikirchen Schweiz** und **GastroSuisse** begrüßen die Vorlage in dieser Form. **Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, VKM** (mit Vorbehalten), **Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Caritas, EKM, SDK, KID, CSP, SRK, EKS, HEKS, Futuri Stiftung, AIS, DJS, NCBI+FP, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-papiers Genève, SCCH, SOSF, VPOD, Solinetz, ZiAB, SFM, NKS, Verein «Bildung für alle – jetzt!** begrüßen die Vorlage und bringen Änderungsvorschläge ein.

a) Allgemeine Bemerkungen

Die **VKM** äussert sich kritisch zu den Zielen der Vorlage, ohne diese jedoch abzulehnen. Sie unterstreicht, dass es sich nicht um eine grundlegende Änderung der geltenden Regelung handelt und dass die Kantone ihr grosses Ermessen bei der Prüfung der Härtefallgesuche gestützt auf Artikel 30a VZAE beibehalten. Sie weist zudem darauf hin, dass die vorgesehenen Lockerungen im Widerspruch zum rechtlichen Status der betroffenen Personen stehen, da diese sich unrechtmässig in der Schweiz aufhalten und somit ausreisepflichtig sind. Dies gebe den betroffenen Personen bereits nach zwei Jahren eine Perspektive auf einen Verbleib in der Schweiz. Aus Sicht der **VKM** eignet sich die Vorlage nicht dazu, gegen den Fachkräftemangel vorzugehen. Ihrer Ansicht nach dürfte das Potenzial, aus der Gruppe von abgewiesenen Asylsuchenden einen nachhaltigen Beitrag zur Bekämpfung des Fachkräftemangels zu leisten, allein aufgrund der geringen Anzahl effektiv betroffener Personen unwesentlich sein.

CSP und **EKM** regen an, in Artikel 30a VZAE einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu schaffen, um bei deren Verweigerung einen Rechtsweg an das Bundesgericht zu eröffnen. Zudem solle die Praxis in den Kantonen stärker vereinheitlicht werden. Sie sind der Ansicht, dass durch die Schaffung eines solchen Anspruchs der Grundsatz der Einheit der Familie tatsächlich wirksam werden würde.

Nach Ansicht der **EKM** müsste die Politik, um dem Ziel einer chancengerechten Bildung in der Migrationsgesellschaft näher zu kommen, Massnahmen prüfen, die über die Anpassung von Artikel 30a VZAE hinausgehen. Die Empfehlungen der **EKM** sind weiter unten unter «Weitere Bemerkungen und Vorschläge» zusammengefasst.

b) Spezifische Bemerkungen und Vorschläge betreffend die Mindestdauer des Schulbesuchs von zwei Jahren (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)

Im Allgemeinen

VSAA, CP, SFM, Freikirchen Schweiz und **GastroSuisse** begrünnen die Verkürzung des erforderlichen Schulbesuchs von fünf auf zwei Jahre, ohne Änderungsvorschläge einzubringen. Das **CP** unterstreicht jedoch, dass weiterhin eine Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs in der Schweiz erforderlich sei, um die Integrationskriterien zu erfüllen.

Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Asylex, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Caritas, EKM, SDK, KID, CSP, SRK, EKS, HEKS, Futuri Stiftung, AIS, DJS, NCBI+FP, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-papiers Genève, SCCH, SOSF, VPOD, Solinetz, ZiAB, SFM, NKS und **Verein «Bildung für alle – jetzt!** begrünnen die Verkürzung des erforderlichen Schulbesuchs ebenfalls, da sie in die richtige Richtung gehe, bringen aber Änderungsvorschläge an (vgl. Vorschläge weiter unten).

Die **VKM** steht der Mindestdauer von zwei Jahren kritisch gegenüber, lehnt die Vorlage jedoch nicht formell ab. Sie unterstreicht, dass die auf zwei Jahre verkürzte Dauer des Schulbesuchs zu Inkohärenzen zwischen den verschiedenen Ausländerkategorien führen würde und dass die vorgesehene Mindestdauer des Schulbesuchs im Widerspruch zur Frist von Artikel 14 Absatz 2 AsylG stehe. Gemäss der **VKM** sollte die Verordnung das Gesetz konkretisieren, und nicht davon abweichen.

Die **VKM** weist jedoch darauf hin, dass es für die zuständigen kantonalen Behörden von grosser Bedeutung sei, dass die Herabsetzung der Mindestdauer des Schulbesuchs nicht einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gleichkomme. Der Einzelfallprüfung komme im Bereich der Härtefälle erhebliche Bedeutung zu, da nicht in jedem Fall ein Härtefall gegeben

sei, wenn die in Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a VZAE genannten Voraussetzungen erfüllt seien (z. B. wenn die Person in aller Vehemenz, aktiv und in jüngster Zeit den Wegweisungsvollzug verhindert habe).

Die **VKM** hält ausserdem fest, dass die Umsetzung der Aufenthaltsregelung für Familienangehörige in der Praxis verschiedene Fragen aufwerfe. Denn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung könnten bei der auszubildenden Person erfüllt sein, nicht aber bei den Eltern und Geschwistern (z. B. Identität nicht belegt, Integration ungenügend). Die gleichen Fragen würden sich stellen, wenn die betreffende Person nach Abschluss der beruflichen Grundbildung die Voraussetzungen für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nicht mehr erfülle.

Vorschläge

Praxisänderung bei der Prüfung von Härtefallgesuchen

Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Asylex, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Caritas, CSP, SRK, EKS, HEKS, Futuri Stiftung, AIS, DJS, NCBI+FP, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-papiers Genève, SCCH, SOSF, VPOD, Solinetz, ZiAB, NKS und **Verein «Bildung für alle – jetzt!** sind der Auffassung, dass die Vorlage mit einer Praxisänderung der kantonalen Migrationsbehörden und des SEM bei der Bearbeitung von Härtefallgesuchen von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in der Schweiz (Sans-Papiers), die eine berufliche Grundbildung absolvieren möchten, einhergehen muss. Nur so könne die Mindestdauer des obligatorischen Schulbesuchs von zwei Jahren Wirkung zeigen.

Sie fordern, dass die zuständigen Behörden Bewilligungsgesuche von Sans-Papiers ab zwei Jahren Schulbesuch in der Schweiz prüfen, unabhängig von der Gesamtdauer ihres Aufenthalts. Diese Praxisänderung solle auch für die Gesuche von anderen Familienangehörigen gelten (Art. 30a Abs. 3 VZAE), unabhängig von der Aufenthaltsdauer in der Schweiz, wenn die Integrationskriterien erfüllt seien (Art 58a AIG). Diese Gesuche müssten also an das SEM weitergeleitet werden.

Änderung von Art. 14 Abs. 2 AsylG

Asylex, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Caritas, CSP, EKS, HEKS, AIS, DJS, NCBI+FP, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-papiers Genève, SCCH und **NKS** empfehlen, in einem nächsten Schritt eine Änderung von Artikel 14 Absatz 2 AsylG zu prüfen und für Personen, die eine berufliche Grundbildung absolvieren, Ausnahmen bei der Mindestaufenthaltsdauer vorzusehen. **Futuri Stiftung, SOSF, Solinetz, VPOD, ZiAB** und **Verein «Bildung für alle – jetzt!»** erachten es als zwingend notwendig, dass das Asylgesetz bereits jetzt angepasst wird.

Das **SRK** äussert sich ebenfalls in diesem Sinn und schlägt vor, auch für abgewiesene Asylsuchende eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren einzuführen. Dies solle entweder über eine Änderung der VZAE (beispielsweise indem die Aufenthaltsdauer von Kindern und Jugendlichen doppelt gerechnet werde) oder eine Änderung des AsylG erfolgen, jedoch ohne Verzögerung der Umsetzung der vorliegenden Änderung von Artikel 30a VZAE.

Verzicht auf eine Mindestdauer des Schulbesuchs in Art. 30a Abs. 1 Bst. a

Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, KID, SDK, Sans-papiers Genève, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Solinetz und **VPOD** fordern einen Verzicht auf eine Mindestdauer des Schulbesuchs, da die Integrationskriterien (Art. 58a Abs. 1 AIG) bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung weiterhin geprüft würden.

Gemäss der **SDK** könnten, anders als im erläuternden Bericht erwähnt, die notwendigen Kenntnisse für das Absolvieren einer beruflichen Grundbildung durchaus auch in Intensivsprachkursen, Grundkompetenzkursen und anderen geeigneten Qualifizierungsangeboten erworben werden, was bei Personen, die erst mit 16 Jahren oder später in die Schweiz eingereist seien, auch oft der Fall sei. Gerade dazu hätten der Bund und die Kantone ja beispielsweise in der Mitte des vergangenen Jahrzehnts mit recht grossem Erfolg eine ganze Reihe von Integrationsprogrammen initiiert und finanziert. Diese sollten berücksichtigt werden. Weiter müssten die Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG sowieso erfüllt sein.

Die **VKM** hält fest, dass aufgrund des grossen Ermessens der kantonalen Migrationsbehörden und des SEM bei der Prüfung von Härtefallgesuchen die Beibehaltung einer starren Frist, auch wenn sie angepasst wird, nicht zwangsläufig nach einer bestimmten Zeit zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung führt, da solche Gesuche einzelfallspezifisch geprüft werden. Daher stelle sich die Frage, ob das Festlegen einer bestimmten Frist in Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe a VZAE überhaupt notwendig sei.

Berücksichtigung weiterer Ausbildungen oder Brückenangebote bei der Dauer des obligatorischen Schulbesuchs

Die **KID** schlägt vor, dass der Besuch von staatlich anerkannten Bildungsangeboten ohne Erwerbstätigkeit anerkannt wird. **NCBI+FP** äussern sich ebenfalls in diesem Sinn und empfehlen, dass der Schulbesuch nicht nur die Volksschule und Brückenangebote mit Erwerbstätigkeit, sondern auch Sprachkurse und weitere Schulungen inner- und ausserhalb der Schweiz umfasst.

Das **CSP** möchte, dass Folgendes bei der erforderlichen Mindestdauer des Schulbesuchs berücksichtigt wird: Berufspraktika, die für den Eintritt oder während der Ausbildung an bestimmten Fachhochschulen (FH) erforderlich sind; der Praxisteil der Berufsmatura (während der Lehre, nach dem EFZ oder direkt nach der Fachmittel- oder Handelsschule); weitere Brückenangebote zwischen den verschiedenen Bildungswegen.

Erweiterung der Voraussetzungen von Art. 30a VZAE auf eine tertiäre Ausbildung

Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, DJS, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, SOFS, Solinetz, VPOD, ZiAB, Futuri Stiftung und Verein «Bildung für alle – jetzt!» fordern, dass die in der Vorlage vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen auf den Abschluss einer tertiären Ausbildung ausgeweitet werden. Sie sprechen sich dafür aus, dass alle jugendlichen Sans-Papiers und Personen mit abgelehntem Asylgesuch, die während zwei Jahren die obligatorische Schule besucht haben und in Ausbildung sind, in der VZAE berücksichtigt werden. Sie schlagen vor, dass das SEM und das SBFJ einen Katalog zulässiger Erstausbildungen (in Ergänzung zur Berufsbildung) zusammenstellen.

c) Spezifische Bemerkungen und Vorschläge zur Frist von zwei Jahren für die Gesuchseinreichung (Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE)

Im Allgemeinen

Alle konsultierten Organisationen sind mit dem Grundsatz der Fristverlängerung für die Einreichung eines Gesuchs um Aufenthaltsbewilligung einverstanden. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer schlägt jedoch eine Frist von fünf Jahren vor. Eine Minderheit beantragt formell, auf diese Frist zu verzichten, oder würde einen Verzicht begrüssen.

Vorschläge

Verlängerung der Frist nach Art. 30a Abs. 1 Bst. a VZAE auf fünf Jahre

Asylex, SRK, CSP, DJS, AIS, NCBI+FP, NKS, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Sans-papiers Genève, Futuri Stiftung, ZiAB, SCCH, SOSF, Solinetz, VPOD und **Verein «Bildung für alle – jetzt!»** erachten die in der Vorlage vorgesehene Verlängerung der Frist auf zwei Jahre als Schritt in die richtige Richtung. Sie schlagen jedoch eine Frist von fünf Jahren vor, um Sans-Papiers und abgewiesenen Asylsuchenden den Zugang zur beruflichen Grundbildung zu erleichtern.

NCBI+FP, NKS, SFH, SAH, SCCH und **ZiAB** schlagen folgende Formulierung vor:

Art. 30a Abs. 1 Bst. a VZAE:

*«Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die obligatorische Schule während mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Schweiz besucht und reicht danach innerhalb von **fünf Jahren** ein Gesuch ein; die Teilnahme an Brückenangeboten ohne Erwerbstätigkeit wird an die obligatorische Schulzeit angerechnet.»*

Verzicht auf die Frist für die Gesuchseinreichung in Art. 30a Abs. 1 Bst. a VZAE

Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, CSP, SRK, HEKS und **Verein «Bildung für alle – jetzt!»** erachten einen Verzicht ebenfalls als denkbar. **Caritas, SDK, EKS** und **HEKS** beantragen formell den Verzicht auf diese Frist.

Caritas schlägt folgende Formulierung vor:

Art. 30a Abs. 1

¹ Zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung kann Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt für die Dauer der Grundbildung unter den folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden:

- a. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die obligatorische Schule während mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Schweiz besucht ~~und reicht danach innerhalb von zwei Jahren ein Gesuch ein~~; die Teilnahme an Brückenangeboten ohne Erwerbstätigkeit wird an die obligatorische Schulzeit angerechnet;

d) Spezifische Bemerkungen und Vorschläge zur anonymen Vorprüfung der Gesuche

Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Asylex, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers, Verein «Bildung für alle – jetzt!», Caritas, CSP, DJS, EKS, Futuri Stiftung, HEKS, AIS, KID, NCBI+FP, Plateforme sans-papiers Suisse, SAH, Sans-Papiers Genève, SCCH, SDK, SOSF, Solinetz, SRK, SFM und **VPOD** schlagen die Möglichkeit einer anonymen Vorprüfung der Gesuche vor. Die **EKM** äussert sich ebenfalls in diesem Sinn. Aus ihrer Sicht sollten in Zusammenarbeit mit den Kantonen Strategien zur anonymen Einreichung oder zur Vorprüfung von Gesuchen entwickelt werden, denn damit könnte die Härtefallpraxis der Kantone harmonisiert werden.

Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel, Asylex, Caritas, SRK, EKS, HEKS, AIS, DJS NCBI+FP, NKS, SFH, SAH, Plateforme sans-papiers Suisse, Sans-Papiers Beratungsstelle Luzern, SCCH, Futuri Stiftung, SOSF, Solinetz und Verein «Bildung für alle – jetzt!» schlagen folgende Formulierung vor:

Art. 30a Abs. 1 Bst. f VZAE

- f. *Bei der Vorprüfung des Gesuchs wird auf die Offenlegung der Identität verzichtet*
- f. *Lors de l'examen préliminaire de la demande, il est renoncé à la divulgation de l'identité.*

Für die **VKM** ist fraglich, ob Personen, die den Vollzug der Wegweisung bisher aufgrund ihrer Identitätsverschleierung verhindern konnten, mit der vorgeschlagenen verkürzten Frist auf einmal bereit sein werden, ihre Identität offenzulegen.

e) Weitere Bemerkungen und Vorschläge

Übergangsbestimmung

Asylex, Caritas, SDK, SRK, CSP, KID, HEKS, AIS, SFH, SAH und **SCCH** beantragen eine Übergangsbestimmung für abgewiesene Asylsuchende, die in den letzten Jahren aufgrund eines negativen Asylentscheids keine Lehre antreten konnten oder eine solche abbrechen mussten, sofern sie sich nach wie vor in der Schweiz aufhalten und ein Arbeitgeber bereit ist, die Person einzustellen.

Asylex, HEKS, AIS, NCBI+FP, NKS, SFH, SAH und **SCCH** schlagen folgende Formulierung vor:

Einfügung einer Übergangsbestimmung Art. 91e VZAE

«Von der Erfüllung der Fristen nach Art. 30a Abs. 1 Bst. a VZAE wird abgesehen, wenn die weiteren Voraussetzungen nach Art. 30a Abs. 1 Bst. b–f erfüllt sind und sich die betreffende Person:

- *nach wie vor in der Schweiz aufhält,*
- *in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten der Verwaltungsänderung aufgrund eines negativen Asylentscheids eine bereits begonnene oder verbindlich vereinbarte berufliche Grundbildung beenden musste oder nicht antreten durfte.»*

Das **SRK** schlägt folgende Formulierung vor:

Einfügung einer Übergangsbestimmung Art. 91e VZAE

«Von der Erfüllung der Voraussetzungen und Fristen nach Art. 30a Abs. 1 Bst. a E-VZAE wird abgesehen, wenn die betreffende Person:

- *in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten der Verwaltungsänderung aufgrund eines negativen Asylentscheids ihre bereits begonnene Berufsbildung beenden musste oder nicht antreten durfte,*
- *sich nach wie vor in der Schweiz aufhält,*
- *die weiteren Voraussetzungen nach Art. 30a VZAE erfüllt.»*

Umsetzung der Motion Markwalder 20.2233

Caritas, SRK, EKS, HEKS, AIS, EKM, KID, NCBI+FP, SFH, SAH, SOSF, Futuri Stiftung, Solinetz, VPOD und ZiAB begrüßen die Revision der Weisungen des SEM (Möglichkeit der Verlängerung der Ausreisefrist für abgewiesene Asylsuchende im Hinblick auf den Abschluss einer bereits begonnenen beruflichen Grundbildung; Umsetzung der Motion Markwalder 20.3322).

Caritas, KID, EKM, SRK, EKS, HEKS, AIS, NCBI+FP, SFH, SAH und **Futuri Stiftung** unterstreichen jedoch, dass die Verlängerung der Ausreisefrist einige Nachteile mit sich bringe. Die Betroffenen würden bei einem Negativentscheid mit Ansetzung der Ausreisefrist zwingend aus der Sozialhilfe ausgeschlossen (Art. 82 Abs. 1 AsylG) und müssten in Nothilfestrukturen leben. **CD** und **EKM** äussern sich ebenfalls in diesem Sinn und unterstreichen, dass Lösungen gefunden werden müssen.

Folgende Vorschläge werden eingebracht:

- **SRK, HEKS, AIS, NCBI+FP, NKS, SFH, SAH** und **SCCH** empfehlen, in einem nächsten Schritt die Bedingungen für einen (zumindest vorübergehenden) Verzicht auf den Ausschluss aus der Sozialhilfe von Personen mit rechtskräftigem Negativentscheid, denen eine Ausreisefrist gesetzt worden ist (Art. 82 Abs. 1 AsylG), zu prüfen. In der Folge solle bei Bedarf eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um den erfolgreichen Abschluss einer bereits begonnenen Berufsausbildung zu begünstigen. Eine entsprechende Regelung müsse auch die Familien oder Bezugspersonen der betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen einbeziehen. **Caritas** und **SRK** äussern sich ebenfalls in diesem Sinn. Sie fordern eine Ausnahmeregelung für die betroffenen Personen und ihre Familienangehörigen, wie in Artikel 82 Absatz 2^{bis} AsylG vorgesehen (Moratorium vom EJPD beschlossen), damit die zuständigen kantonalen Behörden an abgewiesene Asylsuchende, die einen rechtsgültigen Wegweisungsentscheid und eine Ausreisefrist erhalten haben (Art. 82 Abs. 1 AsylG), Sozialhilfe ausrichten können.
- **HEKS, NCBI+FP, AIS, NKS, SFH, SAH** und **SCCH** empfehlen auch, dass die zuständigen kantonalen Behörden den betroffenen Personen ermöglichen, während der beruflichen Grundbildung in ihrer aktuellen Unterkunft zu bleiben, und sie nicht an Nothilfestrukturen zu überweisen (Anwendung von Art. 82 Abs. 3^{bis} AsylG durch die zuständigen kantonalen Behörden).

Die **VKM** unterstreicht, dass nicht in allen Fällen alle Familienmitglieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ein Lehrlingslohn eine Gesamtfamilie nicht zu finanzieren vermag. Deshalb bestehe das Risiko eines zusätzlichen Sozialhilfebezugs. Dieses – wenn auch in quantitativer Hinsicht kleine – Risiko sollte auch berücksichtigt werden.

Weitere Bemerkungen und Empfehlungen

Die **EKM** empfiehlt neben der Vorlage weitere Massnahmen: auf politischer Ebene ein Problembewusstsein für den unterschiedlichen Zugang von Jugendlichen zur beruflichen Grundbildung schaffen, den Lernenden und Lehrbetrieben stärkere Unterstützung bieten, Aufenthaltsperspektiven verbessern, um den Aufenthalt während der Ausbildung zu sichern, den Lehrlingslohn durch Sozialhilfe oder Nothilfe ergänzen und ein Stipendienwesen schaffen, das allen offensteht. Um die verschiedenen Lösungsansätze zu bündeln, schlägt die **EKM** vor, auf einen Nationalen Aktionsplan «Bildungsqualität in der Migrationsgesellschaft» hinzuarbeiten mit dem Ziel, Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen zu schaffen, die über kurz oder lang in der Schweiz leben.

Gemäss dem **SRK** ist damit zu rechnen, dass die Zahl der bei den Kantonen und beim SEM eingereichten Gesuche zunehmen wird. Das **SRK** beantragt, dass die kantonalen Migrationsbehörden per Weisung dazu angehalten werden, eine Statistik zu führen über die eingereichten Härtefallgesuche nach Anpassung von Artikel 30a VZAE – einschliesslich der Gesuche, die nicht an das SEM weitergeleitet werden, weil sie von den kantonalen Migrationsbehörden abgelehnt werden.

Die **VKM** hält fest, dass ein Lehrbetrieb vor allem dann ein Interesse haben dürfte, einen abgewiesenen Asylsuchenden auszubilden, wenn er dessen Fähigkeiten anschliessend im Rahmen eines ordentlichen Arbeitsverhältnisses nutzen kann. Sofern aber die Voraussetzungen nach Artikel 31 VZAE nach Abschluss der Berufsausbildung nicht erfüllt seien, habe die kantonale Behörde das ausländerrechtliche Wegweisungsverfahren einzuleiten. Der Kanton, der abgewiesene Asylsuchende und deren Familien auf diese Weise regle, müsse sich dessen bewusst sein.

6. Zusammenfassung der Stellungnahmen an der Informations- und Diskussionssitzung vom 5. September 2023

An der Sitzung nahmen neben den betroffenen Bundesbehörden Organisationen der Kantone, Städte und Gemeinden, Arbeitnehmerorganisationen sowie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und weitere interessierte Kreise teil.² Ziel der Veranstaltung war eine Orientierung über die vorgeschlagene Änderung von Artikel 30a VZAE sowie eine vertiefte Diskussion darüber. Die Meinungsäusserungen der Teilnehmenden erfolgten unabhängig von den schriftlichen Vernehmlassungsantworten der vertretenen Organisationen.

Notwendige Aufenthaltsdauer in der Schweiz für abgewiesene Asylsuchende

Einige Teilnehmende vertraten die Auffassung, dass nach Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnungsänderung auch die gesetzlich vorgesehene minimale Aufenthaltsdauer von fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zur Absolvierung einer beruflichen Grundbildung auf zwei Jahre herabgesetzt oder ganz abgeschafft werden sollte (Art. 14 Abs. 2 AsylG). Andere Teilnehmende sprachen sich dafür aus, dass eine solche Gesetzesänderung parallel zur Verordnungsanpassung in Angriff genommen werden sollte. Begründet wurde dies hauptsächlich damit, dass die Verordnungsänderung für abgewiesene Asylsuchende ins Leere laufe, weil die gesetzlich vorgesehene Frist für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung weiterhin fünf Jahre betrage. Damit erfolge auch eine Gleichstellung mit den Sans-Papiers in der gleichen Situation, für die keine gesetzliche Mindestfrist bestehe.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass im Vernehmlassungsentwurf eine Übergangsbestimmung fehle für Personen, welche die Lehre abbrechen mussten oder nicht antreten konnten.

Es wurde die Frage gestellt, wie sich die vorgeschlagene Verkürzung des erforderlichen Schulbesuchs von fünf auf zwei Jahre bei der Härtefallregelung für die Familienangehörigen auswirke. Es bestehe hier eine vergleichbare Situation wie beim Schutzstatus S, bei welchem die Möglichkeit zum Abschluss der beruflichen Grundbildung nach einer allfälligen Aufhebung des Schutzstatus S vorgesehen sei. Es wurde angeregt, diese vergleichbaren Situationen auch gleich zu behandeln. Die Auswirkungen eines Härtefallgesuchs auf die Familienangehörigen sei sehr zentral für die betroffenen Jugendlichen.

Erforderliche Dauer des Besuchs der obligatorischen Schule in der Schweiz

Die Teilnehmenden äusserten sich allgemein positiv zur beabsichtigten Verkürzung des erforderlichen Schulbesuchs in der Schweiz von fünf auf zwei Jahre vor der Einreichung eines Härtefallgesuchs. Die Tatsache, dass die betroffenen Jugendlichen eine Lehrstelle gefunden hätten und die erforderlichen Integrationskriterien erfüllten, sei bereits ein Nachweis dafür, dass sie über die erforderlichen persönlichen Kompetenzen verfügten. Hier könne auch dem Entscheid der Lehrbetriebe vertraut werden, die eine sorgfältige Auswahl treffen müssten. Dies gelte

² Staatssekretariat für Migration (SEM), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK), Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK), Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK), Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), Schweizerischer Städteverband (SSV), Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Caritas Schweiz, Centre Social Protestant (CSP), Collectif de soutien aux sans-papiers de Genève (CSSP), Eidgenössische Migrationskommission (EKM), Plateforme nationale sans-papiers, Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA), Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Solidarité sans frontières (Sof), Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK).

unabhängig von der Dauer des Schulbesuchs in der Schweiz. Einige Teilnehmende sprachen sich aus diesem Grund für die vollständige Abschaffung dieser Bewilligungsvoraussetzung aus.

Es wurde ausgeführt, dass der Begriff «obligatorische Schule» genauer definiert werden müsse, insbesondere hinsichtlich der Brückenangebote. In der Praxis sei es vorgekommen, dass 15- oder 16-jährige Jugendliche aufgrund ihres Alters nicht mehr zum Besuch in einer Volksschule zugelassen worden seien und in der Folge beispielsweise eine Privatschule hätten besuchen müssen. Die Bildungsangebote seien heute sehr diversifiziert und es müsse deshalb genauer definiert werden, was als Brückenangebot gelte und bis zu welchem Alter ein Schulbesuch angerechnet werde. Ein Sitzungsteilnehmer schlug vor, den Begriff «obligatorische Schule» zu ergänzen mit der Formulierung «oder andere anerkannte Bildungsangebote».

Die Notwendigkeit der Schaffung einer weitergehenden, flexiblen Ausnahmeregelung für bestimmte, von einem hohen Arbeitskräftemangel betroffene Wirtschaftsbranchen wurde ebenfalls diskutiert. Die Teilnehmenden äusserten sich allgemein ablehnend dazu. Lernende müssten nicht nur im Lehrbetrieb, sondern insbesondere auch in der Berufsschule und in überbetrieblichen Kursen erfolgreich sein. Differenzierte Anforderungen je nach Wirtschaftsbranche machten daher wenig Sinn. Zudem sei die Erfüllung der Integrationskriterien in allen Fällen sehr wichtig.

Frist für die Einreichung des Gesuchs nach Abschluss der obligatorischen Schule

Zur vorgeschlagenen zweijährigen (heute einjährigen) Frist für die Einreichung des Härtefallgesuchs nach Abschluss der obligatorischen Schule wurden unterschiedliche Ansichten vertreten. Die Verlängerung wurde teilweise als genügend erachtet, und teilweise wurde eine weitergehende Verlängerung oder eine vollständige Abschaffung der Frist angeregt. Dies vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Jugendlichen auch wegen des unsicheren Aufenthalts Schwierigkeiten bei der Lehrstellensuche hätten. Zudem könne es auch wegen des notwendigen Besuchs von vorbereitenden Kursen Verzögerungen geben. Es wurde auch die Meinung vertreten, dass neben der Erfüllung der Integrationskriterien und allenfalls dem Besuch der obligatorischen Schule keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind.

Anonyme informelle Vorprüfung des Gesuchs

Das geltende Recht erlaubt es den kantonalen Migrationsbehörden, bei Sans-Papiers eine rechtlich unverbindliche, anonymisierte Vorprüfung von Härtefallgesuchen vorzusehen. Bisher machen allerdings nur wenige Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch. Begründet wird dies teilweise damit, dass die Migrationsbehörden nicht die Aufgabe haben, auch eine «Chancenberatung» durchzuführen. Einige Teilnehmende betonten die Wichtigkeit von anonymen Gesuchen für die betroffenen Personen. Es brauche eine gewisse Sicherheit für die ganze Familie, damit die betroffenen Jugendlichen ein Härtefallgesuch stellen würden. Es wurde angeregt, dass der Bund die Kantone zur Einführung einer solchen Möglichkeit ermuntert.

7. Verzeichnis der Eingaben

1. Kantone / Cantons / Cantoni

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Canton du Jura, Conseil d'Etat	JU
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG
Kanton Zürich, Regierungsrat	ZH

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale

FDP. Die Liberalen	FDP
PLR. Les Libéraux-Radicaux	PLR
PLR. I Liberali-Radicali	PLR
GRÜNE Schweiz	Grüne Schweiz
Les VERT-E-S suisses	Les Verts
VERDI svizzera	I Verdi
Schweizerische Volkspartei	SVP
Union démocratique du centre	UDC
Unione democratica di centro	UDC
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Parti socialiste suisse	PSS
Partito socialista svizzero	PSS

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / associations faîtières des commu- nes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dei Co- muni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	SGV
Association des Communes Suisses	ACS
Associazione dei Comuni Svizzeri	ACS
Schweizerischer Städteverband	SSV
Union des villes suisses	UVS
Unione delle città svizzere	UCS

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / associations faïtières de l'économie qui œuvrent au niveau national / associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	sgv USAM USAM
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV UPS USI
Schweiz. Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS
Travail.Suisse	Travail.Suisse

5. Eidgenössische Gerichte / tribunaux fédéraux / tribunali della Confederazione

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale	BGer TF TF
Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale	BvGer TAF TAF

6. Weitere interessierte Kreise / Autres milieux concernés / le cerchie interessate

Anlaufstelle für Sans-papiers Basel	
Arbeitsintegration Schweiz Insertion Suisse Inserimento Svizzera	AIS IS IS
AsyLex	

Berner Beratungstelle für Sans-papiers	
Verein «Bildung für alle – jetzt!»	
CARITAS Schweiz CARITAS Suisse CARITAS Svizra	Caritas
Centre Patronal	CP
Centre social protestant CSP Vaud et Genève	CSP
Eidgenössische Migrationskommission Commission fédérale des migrations Commissione federale della migrazione	EKM CFM CFM
Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz Juristes démocrates de Suisse Giuristi democratici svizzeri	DJS JSD GDS
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz Église évangélique réformée de Suisse	EKS EERS
Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz Entraide Protestante Suisse Aiuto delle chiese evangeliche svizzere	HEKS EPER ACES
Dachverband Freikirchen und christliche Gemeinschaften Schweiz	Freikirchen Schweiz
Futuri Stiftung	Futuri Stiftung
GastroSuisse	GastroSuisse
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	KKJPD CCDJP CDDJP

<p>Konferenz der städtischen und kantonalen Integrationsbeauftragten Conférence suisse des délégués à l'intégration Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione</p>	<p>KID CDI CDI</p>
<p>National Coalition Building Institute</p>	<p>NCBI</p>
<p>Schweizerische Flüchtlingshilfe Organisation suisse d'aide aux réfugiés</p>	<p>SFH OSAR</p>
<p>Plateforme sans-papiers Suisse</p>	
<p>Schweizerisches Arbeiterhilfswerk Oeuvre d'entraide ouvrière Soccorso operaio svizzero</p>	<p>SAH OSEO SOS</p>
<p>Sans-Papiers Beratungstelle Luzern</p>	
<p>Sans-papiers Genève</p>	
<p>Save the Children Schweiz Save the Children Suisse Save the Children Svizzera</p>	<p>SCCH</p>
<p>Solidarité sans frontières</p>	<p>SOSF</p>
<p>Gewerkschaft im Service public Syndicat des services publics</p>	<p>Vpod SSP</p>
<p>Solinetz</p>	
<p>Plattform «Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren» Plateforme « Société civile dans les centres fédéraux d'asile » Piattaforma «Società civile nei centri della Confederazione per richiedenti l'asilo»</p>	<p>ZiAB SCCFA SCCA</p>
<p>Schweizerisches Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien Forum suisse pour l'étude des migrations et de la population</p>	<p>SFM SFM</p>
<p>Netzwerk Kinderrechte Schweiz Réseau Suisse des droits de l'enfant</p>	<p>NKS NKS</p>

Rete svizzera diritti del bambino	NKS
Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen Confédération suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali	SDK CSD CSD
Schweizerisches Rotes Kreuz Croix-Rouge suisse Croce Rossa Svizzera	SRK CRS CRS
Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden Association des Offices Suisse de Travail Associazione degli Uffici Svizzeri del Lavoro	VSAA AOST AUSL
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden Association des services cantonaux de migration Associazione dei servizi cantonali di migrazione	VKM ASM ASM